

Einsatz eines PC im Versorgungsausgleich (Teil 3)

Dr. Peter Friederici*

Bei der Bearbeitung des im letzten Heft vorgestellten Programmes sind nur folgende Eingaben erforderlich:

Für welchen der Ehegatten erfolgt die Berechnung, wo besteht das Anrecht, Monat und Jahr des Endes der Ehezeit, Geburtsdatum des Berechtigten nach Monat und Jahr und derjenige Betrag, der der systemangleichenden Umrechnung unterworfen wird. Das Tagesdatum wird automatisch eingesetzt, wobei eine programmtechnische Umstellung erforderlich ist, da nicht nur der eingesetzte Rechner sondern — soweit ersichtlich — alle zur Anwendung kommenden Rechner grundsätzlich das amerikanische Datumssystem beinhalten, wonach zunächst der Monat und dann erst der Tag angegeben wird; bei unmittelbarer Übernahme dieser Datumsschreibung wäre eine zusätzliche Erläuterungszeile erforderlich und würde zu unnötigen Verwirrungen führen.

Nachdem verschiedene derartige Einzelprogramme erfolgreich zur Anwendung kamen, stellte sich sehr schnell die Frage, ob nicht die gesamten Berechnungen innerhalb eines Verfahrens in ein Globalprogramm zusammengefaßt werden können. Die Kapazität bzw. die Schnelligkeit des eingesetzten Rechners ist hierfür zwar nicht primär geeignet, jedoch haben die ersten Gehversuche in dieser Richtung positive Ergebnisse gezeigt. Die Berechnungen als solche nach Eingabe verschiedener Variablen in bezug auf die in die gesamte Rechnung einzubeziehenden Anrechte der einzelnen Ehegatten bereitet grundsätzlich keine Schwierigkeiten. Die wesentlich größere Problematik tritt auf, wenn die jeweiligen Zwischen- und Endergebnisse dokumentiert werden müssen, da ein bloßes Zahlenwerk für sich alleine nicht verwendbar ist. Das größte Augenmerk war vorrangig auf die Steuerung des Gesamtprogrammes zu legen.

1. Steuerungsmechanismen eines Gesamtprogrammes

Ausgangspunkt für das Gesamtsteuerungsprogramm ist die Ausgleichsregelung des § 1587a Abs. 1, 1587b Abs. 1, 2, 3 BGB in Verbindung mit § 1 Härteregelungsgesetz. Die Amtsermittlung hat sich auf alle Anrechte und Aussichten auf eine Versorgung jedes Ehegatten bezüglich der Ehezeit zu erstrecken ohne Rücksicht darauf, ob diese Anrechte überhaupt derzeit ausgleichsfähig sind. Das Ergebnis einer Ermittlung zum Versorgungsausgleich wird üblicherweise wie folgt dargestellt:

Ergebnis der Ermittlungen

Ehemann	Ehefrau
DM Rentenversicherung	DM
DM Beamtenversorgung	DM
DM Betriebliche Altersv.	DM
DM Anrecht XY	DM
DM Summe	DM

Aufgrund dieser Übersicht ergibt sich rein mathematisch, welcher Ehegatte ausgleichspflichtig, welcher Ehegatte ausgleichsberechtigt ist und wie hoch der Ausgleichsbetrag insgesamt ist. Bevor diese Feststellungen abschließend getroffen werden können, sind im Einzelfall systemangleichende Umrechnungen notwendig, insbesondere bei der betrieblichen Altersversorgung oder sonstiger Anrechte, nicht hingegen bei den Rechten aus der Rentenversicherung (mit Ausnahme der Höherversicherung) und der Beamtenversorgung. Aufgrund dieser gesetzlichen Systematik steht fest, daß das bloße Ermittlungsergebnis über die Anrechte in Verbindung mit der jeweiligen rechtlichen Qualifikation im Hinblick auf die Ausgleichsfähigkeit im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich geeignet ist, den Gesamtverlauf zu steuern. Erforderlich ist in diesem Falle jedoch, von der vorstehenden Aufgliederung abzuweichen und diese so zu gestalten, daß beim Einsetzen in die Gesamtbilanz klargestellt wird, ob zunächst eine systemangleichende Umrechnung des Einzelrechtes erforderlich ist oder nicht und auch, ob dieses Anrecht im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich ausgleichsfähig ist. Es ergibt sich somit eine geringfügig veränderte Schlußbilanz, die nachstehend auszugsweise wiedergegeben wird:

Ergebnis der Ermittlungen

Ehemann	Ehefrau
DM RV (SP)	DM
DM Beamte (QS)	DM
DM RT (§ 1 II) m. U.	DM
DM RT (§ 1 II) o. U.	DM
DM QS-§ 1 III m. U.	DM
DM QS-§ 1 III o. U.	DM
DM Summe	DM

Erläuternd ist hierzu folgendes anzumerken:

Bei den Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt keinerlei systemangleichende Umrechnung, so daß die insoweit ermittelten Werte unmittelbar in die Gesamtbilanz eingesetzt werden können; das trifft ebenfalls auf die beamtenrechtlichen Anwartschaften zu. Bezüglich der nach der Kadenz des Ausgleichsweges nächstmöglichen Ausgleichsform der Realteilung gemäß § 1 Abs. 2 des Härteregelungsgesetzes ist zu unterscheiden, ob der ermittelte Wert mit oder ohne Umrechnung übernommen werden kann. Entsprechend ist das Einsetzen in die jeweilige Spalte der Bilanz erforderlich. Dasselbe gilt dann entsprechend für die Ausgleichsform des Quasi-Splittings nach § 1 Abs. 3 des Härteregelungsgesetzes. Jede Spaltenposition dieser Übersicht ist einer Variablen im Programm zugeordnet. Die Abfrage erfolgt in der vorgegebenen Reihenfolge und nach Entscheidung der jeweiligen Rechtsfragen wird das Ermittlungsergebnis entweder der Variablen zugeteilt, die eine Umrechnung im Programm zur Folge hat (systemangleichende Umrechnung) oder nicht. Wird der dritten Position im vorliegenden Beispiel ein Wert zugeordnet, so ist durch Abvergleiche im Basisprogramm sichergestellt, daß nicht unmittelbar die Gesamtbilanzierung und die Ausgleichshöhe im Einzelfall festgestellt wird, sondern der eingegebene Wert zunächst — gegebenenfalls nach Anfrage weiterer notwendiger Daten — in einem dynamischen Wert umgerechnet wird und erst dieser in der Gesamtbilanz zur Berücksichtigung kommt. Notwendig ist es in der Gesamtbilanzierung — das vorstehende Beispiel ist nur ein Auszug —, daß auch für Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung Eingabeplatz vorgesehen ist, die keiner der Ausgleichsformen zugänglich ist. Trotz einer evtl. diesbezüglich erforderlichen systemangleichenden Umrechnung — dies betrifft insbesondere die Positionen des ausgleichsberechtigten Ehegatten — steht aufgrund der programmtechnischen Vorkehrungen fest, daß diese Werte nicht im öffentlich-rechtlichen Ausgleich einer Ausgleichsform zugänglich sind mit der Folge, daß insoweit später ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich auf Antrag stattfinden kann.

In der Praxis sieht das letztlich dann so aus, daß nach Starten des Programms zunächst die Abfrage in der vorgegebenen Reihenfolge für den Ehemann und anschließend in derselben Reihenfolge für die Ehefrau erfolgt. Soweit systemangleichende Umrechnungen erforderlich sind, werden dann die weiteren erforderlichen Daten abgefragt. Der Bearbeiter kann dann — je nach Schnelligkeit des Rechners — sich zurücklehnen und das Ergebnis abwarten. Je nach Programmieraufwand und zur Verfügung stehender Hard-Ware wird dann als Ergebnis die vorstehende Bilanz mit den jeweiligen Ausgangs- und Endwerten ausgedruckt. Der Ausdruck darf sich naturgemäß nicht auf das bloße Zahlenwerk beschränken, da dies für den Anwender — erst recht für einen Dritten — keinerlei Aussagewert hat. Vielmehr ist es — und dies bereitet die meiste Arbeit — erforderlich, für die einzelnen vorstehend kurz dargestellten Abfragen- und Rechenstufen auch textliche Erläuterungen vorzusehen, an deren Umfang letzt-

endlich keine besonderen Maßstäbe zu legen sind, die in ihrem Umfang ausschließlich von der Kapazität des Rechners begrenzt werden. Ein ausgefeiltes Texthandbuch benötigt zwar umfangreichen Speicherplatz, gibt jedoch andererseits die Möglichkeit, einen kompletten vollständigen Text ausdrucken zu lassen, in den die Ausgangsdaten ebenso wie alle Zwischen- und Endergebnisse eingebettet sind. Erforderlich bei der Erstellung eines derartigen Texthandbuches ist es nur, absolut abstrakt die Bausteine zu fassen und an der richtigen Stelle die zutreffenden variablen Bezeichnungen aufzuführen, damit sie aus dem Rechenwerk übernommen und an der zutreffenden Stelle auch eingesetzt werden. Ein Muster eines kleinen Textbausteines diesbezüglich, bezogen auf das vorstehend vollständig wiedergegebene Rechenwerk für Zusatzversorgungskassen im öffentlichen Dienst, soll nachstehend auszugsweise wiedergegeben werden:

„Für ? (1) besteht bei ? (2) ein Anrecht auf eine Versorgung. Der Versorgungsträger hat mitgeteilt, daß eine ehezeitbezogene Anwartschaft von ? (3) am Ende der Ehezeit ? (4) besteht. Diese Anwartschaft kann nicht unmittelbar in die Berechnung übernommen werden, sondern bedarf gemäß § 1587 a Abs. 3 BGB einer systemangleichenden Umrechnung. Zunächst ist der Barwert der Versorgung festzustellen durch Multiplikation des vorstehenden Betrages (Jahresbetrages) mit dem Faktor der Barwertverordnung, der dem Alter des Anrechtsinhabers am Ende der Ehezeit entspricht. Aufgrund des Geburtstages des Anrechtsinhabers am ? (5) ist dieser am Ende der Ehezeit ? (6) Jahre alt. Zur Anwendung kommt die Tabelle ? (7). Der Barwertfaktor für dieses erreichte Lebensalter beträgt ? (8) und ergibt somit einen Barwert von ? (9) DM. ...“

Aus diesem kurzen Beispiel wird klar, daß alleine schon die Nachvollziehbarkeit der späteren Entscheidung eine Vielzahl von Angaben erfordert, die ihrerseits für die Berechnungen ebenso unmittelbar notwendig sind. In der Programmanwendung bedeutet dies, daß die Abfragen der verschiedenen notwendigen Variablen in zwei Gruppen aufgeteilt wird: Die erste Gruppe umfaßt die objektiven Daten, die immer für die Berechnungen gleich welcher Art erforderlich sind. Es handelt sich hierbei um die Ehezeit im Sinne von § 1587 Abs. 2 BGB, da alleine hieraus schon die Ehezeitmonate und als Folge hiervon der sogenannte Höchstbetrag (§ 1587 b Abs. 5 BGB) errechnet werden muß. Das Geburtsdatum des jeweiligen Anrechtsinhabers ist für alle systemangleichenden Umrechnungen erforderlich, so daß die einmalige Eingabe des Geburtsdatums ausreicht für alle nachfolgenden systemangleichenden Umrechnungen für denselben Anrechtsinhaber.

Aufgrund der schon bei Beginn qualifiziert selektierten Eingaben ist letztlich nur noch darauf zu achten, daß eine sorgfältige Systematik der Variablenzuweisungen eingehalten wird, damit die in die Texte selber eingebetteten Variablenwerte (abstrakt) auch mit denjenigen des reinen Rechenvorganges übereinstimmen. Die Auswahl der Texte — mit den entsprechenden Einsetzungen der Eingabe und Endwerte — erfolgt aufgrund

der Ausgangssituation bei Eingabe der Anrechte für den einzelnen Ehegatten. Wird zum Beispiel für den Ehemann ein Wert für die im Beispiel letzte Position eingegeben, so ist durch programmtechnische Abvergleichung sicherzustellen, daß jetzt nicht die verschiedenen Variablen für eine systemangleichende Umrechnung noch abgefragt werden. Dies bedeutet, daß für ein und dieselbe Ausgleichsform mindestens zwei unterschiedliche Texte gespeichert sein müssen. Im Falle der notwendigen Umrechnung werden verschiedene Variablen benötigt, die im Text wiederkehren müssen mit den entsprechenden Zwischen- und Endergebnissen. Ist die Anwartschaft hingegen nicht umzurechnen (also voll-dynamisch), hat sich der Text ausschließlich darauf zu beschränken, daß das Anrecht in gleicher oder ähnlicher Weise sich verändert wie Rechte aus der Renten- bzw. Beamtenversorgung und es ist nur der im Wege der Amtsermittlung ermittelte Geldwert unmittelbar einzusetzen und einer späteren weiteren Bearbeitung bei den Ausgleichsformen zuzuführen.

IV. Zusammenfassung

Aus dem Bereich der Familiengerichtsbarkeit ist der Versorgungsausgleich ein Bereich, der sich aufgrund seiner mathematisch-logischen Abhängigkeiten für den Einsatz von Rechnern anbietet. Zwar sind auch bei Berechnungen eine Vielzahl rechtlicher Fragen zu beantworten, die man nicht einem Automaten überlassen kann. Die Entscheidung der jeweiligen Rechtsfrage hat aber der Richter zu treffen, der mit dieser Entscheidung den Rechenwert, also den Bearbeitungsablauf der Maschinen festlegt. Anhand einiger Musterbeispiele in den vergangenen Jahren konnte der Nachweis eindeutig geführt werden, daß bei häufig wiederkehrenden systemangleichenden Umrechnungen der Einsatz eines Kleincomputers erhebliche zeitliche Vorteile bietet. Die routinierte Berechnung bei vorheriger Bereitstellung aller notwendigen Unterlagen mit einem Tischrechner benötigte im Regelfall für die Aufgabenstellung 25 Minuten und zeitigte nur einen Rechenstreifen, der — wie bei Tischrechnern üblich — keinerlei textliche Erläuterungen enthielt. Dieselbe Aufgabe, von einem Computerprogramm bewältigt, benötigte unter Einrechnung der Eingabe- und Einlesezeiten einschließlich eines mit sorgfältigen Texten versehenen Ausdruckes wenige Minuten und konnte unmittelbar für die weitere Bearbeitung verwandt. Die Probeberechnungen (konventionell bzw. mit Computer) ergaben häufig Ergebnisdifferenzen und Nachberechnungen haben dann ergeben, daß immer das handermittelte Ergebnis fehlerhaft war, da bei der Eingabe der verschiedenen Rechengrößen Eingabefehler unterliefen.

Trotz der großen Häufigkeit systemangleichender Umrechnungen in einem familiengerichtlichen Dezeranat ist aber andererseits aufgrund einer Kosten-Nutzen-Analyse festzustellen, daß auch eine Kleinrechenanlage nur dann sinnvoll ist, wenn sie in mehreren Dezeranaten benutzt wird. Dies nicht nur wegen des An-

schaffungswertes sondern auch insbesondere im Hinblick auf die Betreuung der Programme, die im Hinblick auf Änderungen in der Rechtsprechung, aber auch bezüglich Gesetzesveränderungen einer stetigen, sorgfältigen Betreuung bedürfen. Diese erfordert die Zentralisierung dieser Aufgaben und darüberhinaus eine sorgfältige, lückenlose Dokumentation der Programme und ihrer Systematik, da ansonsten jede notwendige Veränderung zu einem Arbeitsaufwand führt, der den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sprengt.

Daß der Einsatz einer Kleinstrechenanlage ausschließlich für die Berechnungen im Rahmen des Versorgungsausgleiches nur eine Zwischenlösung sein kann, wurde dem Verfasser besonders deutlich, als mehrere Monate eine Großanlage dienstlich zur Verfügung stand. Die Anlage war vorrangig angeschafft worden, um dem Schreibdienst zur Verfügung zu stehen, also als sogenannte Schreibanlage. Für diese hat der Verfasser ein umfangreiches Texthandbuch entworfen, das überwiegend auch schon gespeichert war. Durch ein Mehrplatzbildschirmssystem konnte der Verfasser unmittelbar an seinem Arbeitsplatz über die Tastatur die jeweiligen Textbausteine für seine Entscheidungen zusammenstellen, ändern bzw. ergänzen und Druckaufträge unmittelbar erteilen. Bedingt durch den Einsatz eines intelligenten Bildschirmarbeitsplatzgerätes und der Möglichkeit des unmittelbaren Zugriffes auf den Zentralspeicher (on-line-Verfahren) konnte jeder Arbeitsplatz unmittelbar ohne merkbare zeitliche Verzögerungen selbständig arbeiten unter Ausnutzung des Großspeichers und nur bei Druckaufträgen wurden diese in der zeitlichen Reihenfolge des Einganges beim Drucker in eine Warteschlange eingefügt. Es war aber auch möglich, die zusammengestellten Texte mit evtl. Zwischenrechenergebnissen am Bildschirm anzeigen zu lassen, redaktionell zu bearbeiten und erst dann einen Druckauftrag zu erteilen. Diese Art der Arbeit hatte den großen Vorteil, daß der Verfasser unmittelbar an seinem Arbeitsplatz ohne Einschaltung des Schreibdienstes die Vorgänge abschließend bearbeiten konnte. Weiterhin ergab sich die Möglichkeit, eine Vielzahl von Informationen, die auch während Sitzungen häufig benötigt werden, im Speicher bereitzustellen und sofort abzurufen. Nach einer kurzen Probezeit standen die unterhaltsrechtlichen Tabellen (Düsseldorfer Tabelle mit Anmerkung), Prozeßkostenhilfetabelle (§ 115 ZPO), die aktuellen Rechengrößen, die Barwertverordnung und nach Leitsätzen und Stichworten sortiert die wichtigsten aktuellen Entscheidungen des Oberlandesgerichtes und Bundesgerichtshofes zur Verfügung. Beabsichtigt war, eine Rechtsprechungsdatei anzulegen, die so aufgebaut war, daß unmittelbar vom Arbeitsplatz aus über Suchworte die Entscheidungssammlung abgefragt werden kann und zutreffende Entscheidungen entweder im gespeicherten Wortlaut oder aber nach geringfügigen Veränderungen in dem vorbereiteten Gesamttext eine Entscheidung eingefügt werden konnte. Erwähnt sei für diese Art der Hard-Ware Konzeption auch die Möglichkeit, mit Behörden im Rahmen der Amtsermittlung Datenfernübertragung (DFÜ) oder aber Teletext zu verzeihen. Der Anschluß an die juri-

stische Dokumentation des Bundesjustizministeriums (JURIS) wäre technisch ohne jede Probleme möglich gewesen. Diese während mehrerer Monate eingesetzte Großanlage steht derzeit leider nicht mehr zur Verfügung, jedoch hat die Beschäftigung mit dieser Anlage über einen Zeitraum von mehreren Monaten hinweg gezeigt, daß hier wesentliche Erleichterungen in der täglichen Arbeit erreicht werden können, der Dezerent (Richter) merkbar entlastet werden kann von Routinetätigkeiten und dadurch bedingt mehr Zeit für die eigentliche Gedankenarbeit zur Verfügung steht. Auch wenn staatliche Dienststellen (Behörden) langsam und schwerfällig sind ist abzusehen, daß die moderne Unterstützungstechnik auch in Behördenstuben mehr und mehr Eingang finden wird. Strukturell ist jedoch sorgfältig darauf zu achten, daß dem einzelnen Bearbeiter die Entscheidungsfreiheit belassen wird, technische Anlagen Unterstützungsfunktion haben —

und mehr nicht —. Außerdem ist zu beachten, daß die sorgfältige Pflege von Programmen und gespeicherten Daten nicht der ständigen Beschäftigung eines Programmierers bedarf, sondern vorrangig eines Sachkenners der Materie, denn einem Programmierer können die Sachfragen eines einzelnen Berufszweiges nicht übertragen werden — er vermag nur fachweisungsabhängig zu arbeiten. Andere Berufszweige haben schon den Beweis dafür erbracht, daß hier sogar vollkommen neue Berufe entstehen, die vorrangig nicht auf Computerkenntnis basieren, sondern auf dem Fachwissen im Einzelbereich mit hinreichendem Verständnis für den Einsatz von Maschinen und Programmen; nur das Zusammenwirken des Sachkenners einerseits und eines programmtechnischen Könners andererseits führt dazu, daß Computer die Arbeit erleichtern, unterstützen und mehr Freiräume für die notwendige geistige Arbeit schaffen.

Bildschirmtext - bereits ein juristisches Fachinformationssystem?

Teil 2: Antworten auf eine redaktionelle Umfrage

Im Rahmen der Bestandsaufnahme der in BTX bereits jetzt vorhandenen juristischen Angebote mit Fachinformationscharakter wurden die Träger der in IuR 1/1986 (S. 45-49) vorgestellten Angebote um eine kurze Darstellung ihres Programms gebeten. Dadurch sollten insbesondere Hinweise zu etwa geplanten Erweiterungen und zum Umfang der zur Zeit angebotenen Informationen gewonnen werden, da sich beides aus den in BTX enthaltenen Informationen nicht ableiten lässt. Alle vorgestellten Anbieter erhielten einen Fragenkatalog, der die nachfolgenden Punkte umfasste:

1. kurze Darstellung des Gesamtkonzeptes;
2. gegenwärtiger und geplanter Informationsumfang;
3. Aktualität der Informationen;
4. Warum wurde BTX als Verteilungsmedium gewählt;
5. Wie verhält sich das BTX-Angebot in bezug auf andere Informationsangebote des Anbieters;
6. Welche Zielgruppen werden angesprochen;
7. Was kostet der Abruf der angebotenen Seiten;
8. Resonanz und Teilnehmerzahlen;
9. Wenn eine GBG eingerichtet wurde:
 - a) Gründe hierfür
 - b) Aufnahmekriterien
 - c) Teilnahmekosten
10. Ist ein externer Rechner vorhanden oder geplant?

Besonders die Aktualität der Informationen ist für den Benutzer ein wichtiges Kriterium, da er nur in

Kenntnis davon abschätzen kann, welche Qualität die entsprechende Information für ihn hat.

Im folgenden findet sich eine redaktionelle Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der eingegangenen Antworten.

Frankfurter Allgemeine Zeitung *34034

Inhalt

Die F.A.Z. unterhält ein publizistisches Angebot von aktuellen Nachrichten. Der Inhalt reicht von aktuellen Nachrichten über Dokumentationen bis zu einem elektronischem Recherche- und Bestelldienst. Weiterhin werden BTX-Spiele und das Verlagsprogramm zweier Buchverlage angeboten.

Umfang und Aktualität

Das Programm wird täglich aktualisiert und umfasst etwa 2.000 Seiten, die ständig präsent sind. Die aktuellen Themen werden sofort in das BTX-Programm eingespielt. Das Dokumentationsangebot wird je nach Lage der Dinge aktualisiert.

Gründe für die Auswahl von BTX

Zielgruppen

Neben der Befürchtung eines möglichen Anzeigenverlustes in den gedruckten Medien war für die F.A.Z. der Anspruch, auch in diesem journalistischen Medium vertreten zu sein, maßgebend für den Aufbau eines eigenen BTX-Programmes.